

Der Begriff des Gehorsams im Ordensrecht nach dem CIC 1983. Eine Skizze

Rudolf Michael Schmitz, München *

Der Begriff „Gehorsam“ hat für viele unserer Zeitgenossen einen unangenehmen Klang. Sie verstehen darunter eine Einschränkung der persönlichen Freiheit, der Möglichkeit zur „Selbstverwirklichung“ oder der eigenen Subjektivität, und glauben, aus der Geschichte zahlreiche Beispiele anführen zu können¹, die die verhängnisvollen Auswirkungen des Gehorsams in Welt und Kirche genügend aufzeigten. Der neuzeitliche Freiheitsbegriff, von dem ein solchermaßen negatives Gehorsamsverständnis mitgeprägt ist, duldet kaum Beschränkungen der Person und tut sich schwer zu begreifen, daß gerade in der selbstauferlegten Begrenzung der subjektiven Freiheitsmöglichkeiten der Weg zum Kern wirklicher Freiheit liegen kann².

Ganz anders stellt sich der Gehorsam aus theologischer Sicht dar. Hier erscheint er geradezu als das Prinzip der neutestamentlichen Heilsordnung, die auf dem Gehorsam des Sohnes dem Vater gegenüber gründet, auf jenem definitiven gehorsamen Ja zum Willen des dreifaltigen Gottes, das Jesus als Mensch erlernen mußte, damit sein Opfer am Kreuz den Ungehorsam der Menschen aufheben konnte. Nur auf dem Hintergrund dieser Gehorsamstat kann begriffen werden, weshalb der Gehorsam in der Kirche für alle Gläubigen und noch einmal speziell für jene, die sich durch ein Gelübde an ihn gebunden haben, der direkte Weg der Christusnachfolge bedeutet.³ Damit ist aber auch schon die Problematik angeschnitten, die die Ausübung des Gehorsams mit sich bringen kann. Obgleich der Herr in seinem erlösenden Gehorsamsakt sicher sein konnte, den Willen des Vaters zu tun, werden hier und jetzt sowohl die Gehorchenden wie diejenigen, denen zu gehorchen ist, vor die Frage gestellt, ob in ihrem Handeln der göttliche Wille durch das menschliche

* Bei diesem Beitrag handelt es sich um ein Referat von der Tagung der Johannes-Duns-Skotus-Akademie zum Thema „Das Ordensrecht im Dienst der Spiritualität“. Vgl. OK 36 (1995) 257f.

1 Vgl. z. B. R. SEBOTT, *Das neue Ordensrecht*. Kommentar zu den Kanones 573–746 des Codex Iuris Canonici, Kevelaer 1987, 32–33.

2 Vgl. P. HINDER, *Grundrechte in der Kirche*. Eine Untersuchung zur Begründung der Grundrechte in der Kirche (Studia Friburgensia. Neue Folge 54), Freiburg (Schweiz) 1977, 255–256; CH. HUBER, *Das Grundrecht auf Freiheit bei der Wahl des Lebensstandes*. Eine Untersuchung zu c. 219 des kirchlichen Gesetzbuches (DiKa 2), St. Ottilien 1988, 43.

3 Vgl. COMITE CANONIQUE DES RELIGIEUX, *Directoire canonique*. Vie consacrée et sociétés de vie apostolique, Paris 1986, 98–99: „Il peut se faire que cette obéissance semble lui demander de sacrifier le meilleur de lui-même. C'est alors qu'il entre davantage dans le mystère pascal, avec le Christ qui apprit en souffrant ce qu'est obéir.“

Tun wirklich zur Ausführung gebracht wird oder nicht. Anders gewendet haben wir es mit dem Problem der Begrenzung und Differenzierung von Gehorsam in der Kirche schlechthin zu tun. Wie weit das Kirchenrecht zur Erhellung dieses Fragenkreises gerade hinsichtlich des Ordenslebens hilfreich sein kann, soll der Gegenstand der folgenden Ausführungen sein, die allerdings keine erschöpfende Lösung bieten, sondern nur eine Skizze der kanonischen Antwort geben können.

I. Stufen des Gehorsams

Der Gehorsam ist in der Kirche nicht etwa nur denen vorbehalten, die sich mit einem besonderen Gelübde an ihn gebunden wissen. Weil der Gehorsam durch das Handeln Christi zu den Grundprinzipien der Erlösungsordnung gehört, finden wir ihn in differenzierter Abstufung in allen Bereichen christlicher Lebensordnung wieder. Das Kirchenrecht zeigt deutlich, wie diese Stufen zusammenhängen und wie stark die Verpflichtung zum Gehorsam darin ist.

a) Die Christgläubigen im allgemeinen

Im sogenannten Katalog der Gemeinrechte und -pflichten der Christgläubigen (cc. 208–223) findet sich auch ein Kanon, der sich mit der Pflicht aller Christgläubigen zum Gehorsam gegenüber den geistlichen Hirten befaßt. C. 212 § 1 erklärt dazu näherhin: „Was die geistlichen Hirten in Stellvertretung Christi als Lehrer des Glaubens erklären oder als Leiter der Kirche bestimmen, haben die Gläubigen im Bewußtsein ihrer eigenen Verantwortung in christlichem Gehorsam zu befolgen.“⁴ Es ist hier nicht der Ort, diesen Kanon genauer zu untersuchen, aber aus dem bereits vorliegenden Studium des Textes, seines Kontextes, der Redaktionsgeschichte und der Quellenlage⁵ geht hervor, daß der christliche Gehorsam in dieser Norm ein Generalbegriff ist, der sich je nach Glaubensgegenstand verdichtet. Er bezieht sich auf alle offiziellen Lehrentscheidungen der zuständigen Hierarchen, vornehmlich des eigenen Ordinarius und des Papstes oder den von ihnen Beauftragten, u. U. auch eines Lehr- und Leitungskörpers aus mehreren Hierarchen wie etwa der nationalen Bischofskonferenz. Dabei kann sich dieser Gehorsam im Spektrum von der feierlichen Dogmatisierung bis zur authentischen Interpretation je nach dem

4 „Quae sacri Pastores, utpote Christum repraesentantes, tamquam fidei magistri declarant aut tamquam Ecclesiae rectores statuunt, christifideles, propriae responsabilitatis conscii, christiana oboedientia prosequi tenentur.“

5 Vgl. R. M. SCHMITZ, *Die Bekenntnisfreiheit im Gemeinstatut der Gläubigen* (cc. 208–223). Ihre Möglichkeiten und Grenzen innerhalb der kanonischen Rechtsordnung (DiKa 11), St. Ottilien 1995, 55–87, zur Einführung der Begriffe Gemeinrechte und -pflichten vgl. demnächst W. AYMANNs – K. MÖRSDoRF, *Kanonisches Recht*. Lehrbuch aufgrund des Codex Iuris Canonici II.

im „assensus fidei“, der „fides ecclesiastica“⁶ und dem „obsequium religiosum intellectus et voluntatis“ ausdrücken, die in den cc. 750 bis 754 bzw. 1371, 1° ihre jeweiligen Spezialnormen finden⁷.

Auch der disziplinäre Gehorsam den Bestimmungen der Hierarchen als „ecclesiae rectores“ gegenüber ist in c. 212 ein Generalbegriff. Hier tritt aber keine Verdichtung nach dem Gegenstand der Bestimmungen zutage. Der disziplinäre Gehorsam differenziert sich vielmehr je nach dem Stand der von ihm Betroffenen, wie aus der nur die Kleriker bzw. die Ordensleute betreffenden „oboedientia canonica“⁸ bzw. der „oboedientia religiosa-votiva“ der cc. 273 und 573 § 1° abzulesen ist. Für die nicht im Kleriker- bzw. Ordensstand lebenden Gläubigen handelt es sich im c. 212 § 1 also nur um jenen disziplinären Grundgehorsam, der jedem nicht weiter verpflichteten Gläubigen bezüglich aller mit der Autorität der Leitungsgewalt versehenen Befehle oder Verbote eines zuständigen Hierarchen abverlangt wird, was durchaus auch Konsequenzen aus bestimmten Glaubenshaltungen betreffen kann¹⁰. Im Vergleich zu den anderen Gehorsamsformen handelt es sich dabei um die Form „mit dem geringsten Umfang und Verpflichtungsgrad“¹¹, der aber, wie die in c. 1371, 2° jedem Unbotmäßigen angedrohte Sanktion zeigt, durchaus ernstzunehmen ist.

b) Die Ordensleute

Ohne hier näher auf den kanonischen Gehorsam der Kleriker eingehen zu können, beschäftigen uns nun direkt die Ordensleute, die den Gehorsam in einer auf striktere Weise verpflichtenden Art leben. So bemerkt Heribert Schmitz: „Die strengste Form kirchlichen Gehorsam (*oboedientia religiosa-votiva*) erwächst aus dem Gehorsamsgelübde, das zur Trias jener Gelübde der evangelischen Räte gehört, welche die ‚*vita consecrata*‘ in besonderer

6 Vgl. zur klassischen und zeitgenössischen Diskussion um diesen relativ neuen und niemals unumstrittenen Begriff z. B.: F. MARIN-SOLA, *L'évolution homogène du Dogme catholique I*, 2ième éd., Fribourg/suisse 1924, 402–514; F. M. GALLATI, *Wenn die Päpste sprechen*. Das ordentliche Lehramt des apostolischen Stuhles und die Zustimmung zu dessen Entscheidungen, Wien 1960, 159–162; H. SCHMITZ, „*Professio fidei*“ und „*iusiurandum fidelitatis*“: Glaubensbekenntnis und Treueid. Wiederbelebung des Antimodernisteneides?: AfkKR 157 (1988) 353–429, hier 407–409.

7 Vgl. J. H. PROVOST, *The Obligations and Rights of All the Christian Faithful* (cc. 208–223): *The Code of Canon Law. A Text and Commentary*, commissioned by The Canon Law Society of America, ed. by J. A. Coriden, Th. J. Green, D. E. Hentschel, New York Mahwah 1985, 134–159, hier 145.

8 Vgl. zu Geschichte und Grundsätzen immer noch H. LENHARDT, *Der kanonische Gehorsam im neuen kirchlichen Gesetzbuch* (Diss. masch. 1931), Manuskript abgescr. München 1964, bes. 4–29.

9 Vgl. H. SCHMITZ, „*Professio fidei*“, 421.

10 Vgl. zum Ganzen R. M. SCHMITZ, *Die Bekenntnisfreiheit*, 85–87.

11 H. SCHMITZ, „*Professio fidei*“, 421.

Weise qualifizieren (vgl. c. 573 § 2) und deren öffentliche Übernahme in der Profeß den Ordensstand konstituiert (vgl. c. 607).¹² Die kanonistische Bedeutung dieses religiös-gelobten Gehorsams, der also eine Spezialform des allgemeinen christlichen Gehorsams in c. 212 § 1 darstellt, wird der weitere Gegenstand dieser Ausführungen sein¹³. Wir behandeln also den Gehorsam derjenigen, die in einem Institut geweihten Lebens ein Gehorsamsgelübde abgelegt haben. Alle anderen in einer wie auch immer gearteten geistlichen Gemeinschaft Lebenden sind, sofern sie eben nicht durch ein Gehorsamsgelübde oder -versprechen im Sinne eines „votum publicum“ gebunden sind, an den allgemeinen Gehorsam gebunden, den sie mit allen anderen Christgläubigen gemeinsam haben, oder, falls sie Kleriker sind, an den amtsspezifischen kanonischen Gehorsam.

II. Gehorsam in der Nachfolge Christi

a) Christologische Grundlegung

Der Ordensstand, der durch die öffentliche Übernahme der evangelischen Räte in den Profeßgelübden konstituiert wird (c. 607), besteht nach c. 573 § 1 „in einer auf Dauer angelegten Lebensweise, in der Gläubige unter Leitung des Heiligen Geistes in besonders enger Nachfolge Christi sich Gott, dem höchstgeliebten, gänzlich hingeben und zu seiner Verherrlichung wie auch zur Auferbauung der Kirche und zum Heil der Welt eine neue und besondere Bindung eingehen“¹⁴. Die besondere Nachfolge Christi zeigt sich eben in dem dauerhaft gebundenen Leben nach den evangelischen Räten¹⁵, die in der „Lehre und dem Beispiel“ „Christi, des Meisters“ grundgelegt sind¹⁶.

Dieses „christologische Fundament“¹⁷ mag in einem Gesetzbuch ungewöhnlich erscheinen, weist aber nur auf den tieferen Sinn des Ordenslebens hin, nämlich in allem wie Christus den Willen des Vaters zu tun (c. 577 Schluß). Diese

12 H. SCHMITZ, „*Professio fidei*“, 421.

13 Vgl. S. MAYER, *Ordensgehorsam*, LThK IV, Freiburg 1960, 604–605.

14 Der gesamte c. 573 § 1 lautet: „Vita consecrata per consiliorum evangelicorum professionem est stabilis vivendi forma qua fideles, Christum sub actione Spiritus Sancti pressius sequentes, Deo summe dilecto totaliter dedicantur, ut, in Eius honorem atque Ecclesiae aedificationem mundique salutem novo et peculiari titulo dediti, caritatis perfectionem in servitio Regni Dei consequantur et, praeclarum in Ecclesia signum effecti, caelestem gloriam praenuntiant.“

15 Vgl. zur Definition des geweihten Lebens z. B. R. HENSELER, *Ordensrecht*. Sonderausgabe in Verbindung mit der Vereinigung Deutscher Ordensoberen (Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici), Essen 1987, 35–36.

16 c. 575: „Consilia evangelica in Christi magistri doctrina et exemplis fundata, donum sunt divinum, quod Ecclesia a Domino accepit Eiusque gratia semper conservat.“

17 R. HENSELER, *Ordensrecht*, 44.

Verwirklichung des göttlichen Willens aber gipfelt eben in dem endgültigen Gehorsamsakt Christi im Tode. Insofern vollendet sich die Nachfolge der Ehe- losigkeit um des Himmelreiches willen (c. 599) und die „imitatio Christi“ der evangelischen Armut (c. 600) in der „Unterwerfung des Willens gegenüber den rechtmäßigen Oberen als Stellvertretern Gottes, wenn sie gemäß der eigenen Konstitutionen befehlen“¹⁸. Das theologische Prinzip des Gehorsams spiegelt sich auch in den beiden anderen evangelischen Räten wider, die im Grunde eine Teilverwirklichung des göttlichen Willens hinsichtlich des Gebotes der Vollkommenheit sind, die durch den gehorsamen Verzicht auf wertvolle Güter dem Beispiel Christi nachstrebend erreicht werden soll. Aber erst das Gehorsamsgelübde umfaßt alle möglichen Bereiche, in denen Verzicht, Opfer und Selbsthingabe möglich werden können¹⁹. So wie sich Christus am Kreuz für uns ganz hingegeben hat, soll sich eine im Ordensstand befindliche Person durch den Gehorsam ganz dem Willen Gottes hingeben.

b) Ekklesiologische Dimension

Dabei darf nicht das Mißverständnis entstehen, als müße jeder Befehl eines rechtmäßigen Oberen eo ipso dem Willen Gottes objektiv entsprechen, damit ihm Gehorsam geschuldet sei. Nicht im Einzelbefehl tritt dem Ordensmitglied der Wille Gottes entgegen. Es ist vielmehr die Gesamthaltung des Gehorsams, mit der u. U. auch ein sachlich verbesserungswürdiger Befehl befolgt wird, die das Ordensmitglied befähigt, sich dem Willen Gottes anzugleichen. Der einzelne Befehl des Ordensoberen hat „keine besondere Präsumption, sachlich richtig zu sein“, bloß weil er von einem Ordensoberen kommt; er hat aber „eine Präsumption dafür“, daß er befolgt werden soll, weil und insofern er Befehl einer legitimen Autorität ist²⁰. Diese Autorität jedoch handelt, weil für das Gemeinwohl der *communio* in Kirche und Orden gottgewollt, in Stellvertretung Gottes und daher ist der Gehorsam ihr gegenüber auch dann ein Weg zur Vollkommenheit, wenn nicht jede Einzelhandlung dem göttlichen Willen entspricht.

Karl Rahner betont zwar mit Recht die Nicht-Identität des einzelnen Ordens mit der Kirche und warnt vor einer vorschnellen ekklesiologischen Über-

18 c. 601: „Evangelicum oboedientiae consilium, spiritu fidei et amoris in sequela Christi usque ad mortem oboedientis susceptum, obligat ad submissionem voluntatis erga legitimos Superiores, vice Dei gerentes, cum secundum proprias constitutiones praecipunt.“

19 Vgl. J. F. GALLEN, *Canon Law for Religious*. An Explanation, New York 1983, 166–167: „Obedience is considered the greatest of the religious vows simply because it is to control the greatest obstacle to the perfection of divine love lived in Christ our Lord... Obedience is not in the religious life merely for itself nor as the supreme virtue of the Christian or religious life, but as the principal negative means to the perfection of divine charity.“

20 Vgl. K. RAHNER, *Was heißt Ordensgehorsam?* Überlegungen für eine heutige Theologie des Ordenslebens: *Geist und Leben* 46 (1973) 115–126, hier 116.

höhung des Ordensgehorsams, aber es muß doch wohl festgehalten werden, daß auch der autonome Verband jede Autorität nur aus dem ganzen der ekklesialen *communio* ableitet und daß demnach das einzelne Ordensmitglied, das seinen ekklesialen Ort eben im Ordensstand in seiner konkreten Ordensgemeinschaft hat, gerade dadurch den Willen des Herrn der Kirche erfüllt, daß es sich durch den Ordensgehorsam dem Gemeinwohl nicht nur seiner Gemeinschaft, sondern in ihr auch dem der Kirche unterordnet. Daß aber meint letztlich nichts anderes als Unterordnung unter den Willen Christi, der der Herr der Kirche ist. Auch Karl Rahner stellt fest, daß „der spezifische Sinn der Autorität im Orden sich vom Sinn und Zweck einer kirchlich approbierten Ordensgemeinschaft als einer Teilkirche, die ja nicht notwendig lokal ist, herleitet“²¹. Die Ordensleute werden gerade durch ihre Gelübde der evangelischen Räte „in besonderer Weise mit der Kirche und ihrem Geheimnis verbunden“, wie c. 573 § 2 unterstreicht²². Die ekklesiologische Dimension des Gehorsams, der nur im Ganzen der von Christus getragenen *communio* sinnvoll bleibt, wird dadurch nochmals hervorgehoben.

Die Funktionalität des Ordensgehorsams²³, die Rahner neben der spirituellen Dimension der „Entsagung“ betont²⁴, dient doch schließlich ebenfalls nur der Erreichung des Zieles des Ordenslebens, „die Vollkommenheit der Liebe im Dienste des Reiches Gottes zu erlangen und ein strahlendes Zeichen in der Kirche zu werden, das die himmlische Herrlichkeit ankündigt“ (c. 573 § 1). Auch die Zielsetzung des Ordenslebens hat somit eine ekklesiologische Komponente, an der der Gehorsam teil hat und zu deren Verwirklichung er beiträgt. Es ist deswegen keine künstliche Gehorsamsmystik, wenn der CIC die Unterwerfung des Willens gegenüber den rechtmäßigen Oberen als Stellvertretern Gottes verlangt, sondern ein Ernstnehmen des Eingebettetheits jeder Ordensgemeinschaft in das vom göttlichen Erhaltungswillen getragene Ganze des mystischen Leibes Christi.

Trotzdem muß denen Recht gegeben werden, die darauf hinweisen, daß der Ausdruck „Stellvertreter Gottes“ in c. 601 wenigstens zu Mißverständnissen führen kann²⁵. Diese Bezeichnung, die man im Codex von 1917 vergeblich su-

21 K. RAHNER, *Was heißt Ordensgehorsam?*, 116.

22 c. 573 § 2: „Quam vivendi formam in institutis vitae consecratae, a competenti Ecclesiae auctoritate erectis, libere assumunt christifideles, qui per vota aut alia sacra ligamina iuxta proprias institutorum leges, consilia evangelica castitatis, paupertatis et obediendiae profitentur et per caritatem, ad quam ducunt, Ecclesiae eiusque mysterio speciali modo coniunguntur.“

23 Vgl. R. SEBOTT, *Das neue Ordensrecht*. Kommentar zu den Kanones 573–746 des Codex Iuris Canonici, Kevelaer 1987, 32.

24 vgl. K. RAHNER, *Was heißt Ordensgehorsam?*, 118–120.

25 Vgl. B. PRIMETSHOFER, *Ordensrecht auf der Grundlage des Codex Iuris Canonici 1983 unter Berücksichtigung des staatlichen Rechts der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz*, 3. neubearb. Aufl., Freiburg i. B. 1988, 29; R. SEBOTT, *Das neue Ordensrecht*, 32.

chen würde, geht auf das Konzilsdekret „Perfectae caritatis“ zurück, wo es in der Nr. 14 heißt:

„Im Gelöbnis des Gehorsams bringen die Ordensleute die volle Hingabe ihres Willens gleichsam als Opfer ihrer selbst Gott dar. Dadurch werden sie fester und sicherer dem göttlichen Heilswillen geeint. Unter der Anregung des Heiligen Geistes unterstellen sie sich im Glauben den Obere, die Gottes Stelle vertreten, nach dem Beispiel Christi, der in die Welt kam, um den Willen des Vaters zu erfüllen (vgl. Jo 4, 34; 5, 30; Hebr 10, 7; Ps 39, 9), und in der Annahme der Knechtsgestalt (Phil 2, 7) aus seinem Leiden Gehorsam erlernte (vgl. Hebr 5, 8). Durch die Obere werden sie zum Dienst an allen Brüdern in Christus bestellt, wie auch Christus selbst im Gehorsam gegen den Vater den Brüdern diente und sein Leben als Lösepreis für viele dahingab (vgl. Mt. 20, 28; Jo 10, 14–18). So sind sie dem Dienst der Kirche enger verbunden und streben danach, zum Vollmaß der Fülle Christi (vgl. Eph. 4, 13) zu gelangen.“²⁶

Die oben erklärte ekklesiologische Dimension des Ordensgehorsams und seine Verankerung im theologischen Prinzip des Gehorsams Christi geht also offensichtlich auf das zweite vatikanische Konzil zurück. Gleichzeitig kann mit Viktor Dammertz gesagt werden, daß der Obere hier gleichsam eine Stelle der Vermittlung zwischen dem Ordensmitglied und Gott einnimmt²⁷, allerdings eben nur bezüglich der Legitimität seiner Befehlsgewalt als solcher, nicht jedoch hinsichtlich deren jeweils konkreter Inhalte. Die Oberen empfangen ihre Vollmacht eben durch den Dienst der Kirche von Gott (c. 618); sie besitzen daher diese Vollmacht unabhängig vom Willen der Mitglieder, deren Profese die Vollmacht der Oberen nicht konstituiert, sondern nur eine Unterwerfung unter die bereits bestehende Vollmacht darstellt²⁸.

Diese Vollmacht ist nicht mit der „potestas regiminis“ der höheren Oberen klerikaler Religioseninstitute päpstlichen Rechts (c. 596 § 2) identisch, sondern eignet jedwedem Oberen kraft c. 596 § 1: „Die Oberen und Kapitel der Institute haben über ihre Mitglieder die Vollmacht, die im allgemeinen Recht

26 LTHK. *Das zweite vatikanische Konzil. Konstitutionen, Dekrete und Erklärungen*. Lateinisch und Deutsch. Kommentare. Teil II, Freiburg/Basel/Wien 1967, 292–295: „Religiosi per professionem oboedientiae plenam propriae voluntatis dedicationem veluti sacrificium sui Deo offerunt, et per illud constantius et securius divinae voluntati salvificae uniuntur. Inde ad exemplum Iesu Christi, qui venit ut faceret voluntatem Patris (cfr. Io 4, 34; 5,30; Hebr. 10, 7; Ps. 39, 9), et ‚formam servi accipiens‘ (Phil 2, 7) ex iis, quae passus est, didicit oboedientiam (cfr. Hebr 5, 8), religiosi, Spiritu Sancto movente, Superioribus, vices Dei gerentibus, in fide sese subiiciunt et per eos ad omnium in Christo fratrum ministerium duuntur, sicut ipse Christus ob suam erga Patrem submissionem fratribus ministravit et animam suam posuit redemptionem pro multis (cfr. Matth. 20, 28; Io. 10, 14–18). Ita, Ecclesiae servitio arctius devinciuntur et in mensuram aetatis plenitudinis Christi (cfr. Eph. 4, 13) pervenire contendunt.“

27 Vgl. V. DAMMERTZ, *La nuova figura del superiore*: Domingo J. Andrés u.a., *Il nuovo diritto dei religiosi*, Roma 1984, 131–151, hier 136.

28 Vgl. V. DAMMERTZ, *la nuova figura*, 136.

und in den Konstitutionen umschrieben ist²⁹, und zwar gleich auf welcher Ebene³⁰. Die im CIC/1917 c. 501 § 1 „potestas dominativa“ genannte hausherrliche Gewalt³¹ wird heute mit Hinweis auf das allgemeine Recht und die jeweiligen Konstitutionen universaler gefaßt. Ob man nun diese Vollmacht der Oberen als „öffentliche Gewalt nichtjurisdiktioneller Art, die sich aus einer der Kirche von Christus her übertragenen Gewalt“ herleitet, ansehen will, oder als eine „privatrechtliche Gewalt, der aber von der Kirche manche Befugnisse übertragen sind, die sonst von den Trägern der kirchlichen Jurisdiktionsgewalt ausgeübt werde“³², bleibt sich für die ekklesiologische Verwurzelung³³ dieser Vollmacht gleich. In jedem Fall trifft jedenfalls die ekklesiologische Einordnung des c. 618 zu, der sie als durch den Dienst der Kirche von Gott übertragen erklärt, dessen Wille darin auch nach den Worten des zweiten Vatikanischen Konzils aufscheint³⁴. Es ist aber auch die Kirche, die darauf achten muß, daß die Oberen die Grenzen, die dieser Gehorsam haben muß, wenn er dem Willen Gottes entsprechen soll, nicht überschreiten³⁵.

III. Die Grenzen des Ordensgehorsams

a) Die rechtmäßigen Oberen

Auf die möglichen Grenzen des Ordensgehorsams weist schon c. 601 selbst hin, indem er spezifiziert, daß den rechtmäßigen Oberen – und nur diesen, nicht aber in jedem Fall ihren Vikaren³⁶ – dann Gehorsam geschuldet ist, wenn sie „gemäß den eigenen Konstitutionen befehlen“ („...secundum proprias constitutiones praecipunt“). Es handelt sich hier um eine deutliche Garantie

29 „Institutorum Superiores et capitula in sodales ea gaudent potestate, quae iure universali et constitutionibus definitur.“

30 Vgl. B. PRIMETSHOFER, *Ordensrecht*, 29.

31 Vgl. G. KINDT, *De potestate dominativa in Religione*. Dissertatio historico-canonica (Universitas catholica Lavaniensis. Dissertationes II/34), Brugis – Parisiis – Romae 1945, 259–286; H. SOCHA, *Die Analogie zwischen der Hirtengewalt und der Dominativgewalt der klösterlichen Laienoberen* (MThSt III/27), München 1967, 33–37.

32 R. HENSELER, *Ordensrecht*, 83–84.

33 Vgl. schon G. KINDT, *De potestate dominativa*, 320: „Vidimus enim statum religiosum ex ordinatione Ecclesiae esse statum ecclesiasticum, et ideo potestatem Superioribus religiosis propriam recte dici posse *ecclesiasticam*.“

34 Dekret „Perfectae caritatis“ Nr. 14: „Sodales ergo in spiritu fidei et amoris erga Dei voluntatem Superioribus suis ad normam regulae et constitutionum humile praestent obsequium...“ LThK. Das zweite Vatikanische Konzil II, 294.

35 Vgl. G. KINDT, *De potestate dominativa*, 319: „Interventus Ecclesiae in his materiis quandoque *exigitur* ut salva sit voluntas Christi, quandoque etiam *libere* ab ipsa *excercetur* saltem quoad modum quo determinat quae Christus determinanda requirit.“

36 Vgl. B. PRIMETSHOFER, *Ordensrecht*, 29–30.

für die Untergebenen³⁷, die in der Begrenzung der Vollmacht des Vorgesetzten durch die Regeln und Konstitutionen des Ordens liegen; falls der Obere diese Begrenzung mißachtet, handelt er mit Sicherheit nicht an Gottes Statt und kann keinen Gehorsam fordern³⁸.

Zu den rechtmäßigen Oberen gehören dabei nicht nur die dem Orden angehörigen, sondern auch der Papst als der höchste Obere der Ordensleute (c. 590 § 2). Ihm schuldet das Ordensmitglied auch kraft des Gelübdes besonderen Gehorsam, der ihn mehr bindet als der einfache Gehorsam es bei den anderen Gläubigen tut³⁹. Dabei bleibt zu fragen, ob der Papst, dem dieser Gehorsam persönlich gilt, auch an die Grenzen der Konstitutionen gebunden ist oder ob er, als oberster Gesetzgeber der Kirche, auch über die Konstitutionen hinaus vom einzelnen Ordensmitglied kraft des Gelübdes Gehorsam fordern kann, etwa hinsichtlich kraft seiner Primatialgewalt durchgesetzter Änderungen von bestimmten Normen innerhalb der Konstitutionen. Nach c. 678 § 1 unterstehen die Ordensleute hinsichtlich der Seelsorge, der öffentlichen Abhaltung von Gottesdiensten und anderer Apostolatswerke auch den Bischöfen, denen sie „in treu ergebenem Gehorsam und mit Ehrerbietung begegnen müssen“⁴⁰. Das wird sich naturgemäß besonders auf die Diözesanbischöfe der jeweiligen Niederlassungen oder des Wirkungsgebietes einzelner Ordensmitglieder beziehen, denen aber nicht aus dem gelübdegebundenen Ordensgehorsam, sondern aus einem Gehorsam, der „mehr funktional auf die vom Konzil betonte Einheit der Bistumsordnung und die daraus abgeleitete Koordination sämtlicher apostolischer Tätigkeiten“ durch den Diözesanbischof abstellt⁴¹. Diese Art von Gehorsam ist also auf die äußeren Aufgaben des Ordensmitgliedes in einer Diözese beschränkt und steht deutlich unter dem Ordensgehorsam, der sich im Bereich der Konstitutionen bewegt.

b) Handlungsnormen für die Oberen

Dieser gegenüber den Oberen geforderte Gehorsam wird durch die Weisungen, die der CIC den Oberen selbst in Ausführung der Bestimmungen des Konzilsdekretes „*Perfectae caritatis*“ erteilt, nochmals näher umschrieben und begrenzt. In Nr. 14 des Konzilsdekretes heißt es nämlich weiter: „Die Oberen aber, die für die ihnen anvertrauten Seelen Rechenschaft ablegen müssen (vgl.

37 Zu den Schwierigkeiten dieses Begriffs vgl. K. RAHNER, *Was heißt Ordensgehorsam?*, 115–116.

38 Vgl. D. J. ANDRES, *El derecho de los religiosos. Comentario al código*, 2. Aufl., Fuenlabrada (Madrid) 1984, 33.

39 Vgl. R. HENSELER, *Ordensrecht*, 72.

40 „c. 678 § 1: „Religiosi subsunt potestati Eiscoporum, quos devoto obsequio ac reverentia prosequi tenentur, in iis quae curam animarum, exercitium publicum cultus divini et alia apostolatus opera respiciunt.“

41 Vgl. R. HENSELER, *Ordensrecht*, 72.

Hebr 13, 17), sollen in der Erfüllung ihres Amtes auf den Willen Gottes horehen und ihre Autorität im Geist des Dienstes an den Brüdern ausüben, so daß sie Gottes Liebe zu jenen zum Ausdruck bringen. Sie sollen ihre Untergebenen als Kinder Gottes und in der Achtung vor der menschlichen Person leiten und deren freiwillige Unterordnung fördern. Darum sollen sie ihnen besonders die geschuldete Freiheit in bezug auf die Beichte und die Gewissensleitung lassen. Sie sollen ihre Untergebenen dahin führen, daß sie bei der Durchführung des ihnen Aufgetragenen und der Inangriffnahme neuer Aufgaben in aktivem und verantwortlichem Gehorsam mitarbeiten. Sie sollen sie deshalb auch bereitwillig anhören und ihr Mitplanen zum Wohl des Instituts und der Kirche fördern, bei voller Wahrung freilich ihres Rechtes, zu entscheiden und anzuordnen, was zu tun ist.⁴²

Diese konziliare Aussage hat Eingang gefunden in den c. 618⁴³, der zusammen mit c. 619⁴⁴ ein schwer judiziales und eher ein dem Genus der geistlichen Ermahnung zugehöriges Bild der Pflichten der Oberen bildet. Hinsichtlich des Gehorsams ist aber offensichtlich die Freiwilligkeit desselben zu fördern, was dann bedeuten kann, daß sich die Oberen nur dort, wo unbedingt nötig, ihrer ausdrücklichen Befehlsgewalt bedienen sollen. Ein Bereich jedoch wird davon ausdrücklich ausgenommen, nämlich der des Gewissens. Die Oberen überschreiten offenkundig ihre Befehlskompetenz, sobald sie die Eröffnung des Gewissens verlangen, denn c. 630 § 5 empfiehlt zwar den Ordensmitgliedern die Eröffnung ihres Seelenzustandes gegenüber den Oberen, verbietet es diesen aber, eine Gewissenseröffnung des nichtsakramentalen inneren Bereichs⁴⁵,

42 LThK. *Das zweite vatikanische Konzil II*, 294–295: „Superiores vero, rationem pro animabus sibi commissis reddituri (cfr. Hebr. 13, 17), voluntati Dei in munere explendo dociles, in spiritu servitii pro fratribus auctoritatem exerceant, ita ut caritatem qua Deus illos diligit expriment. Subditos ragant qua filios Dei et cum respectu personarum humanae, illorum voluntariam subiectionem promoventes. Ideoque speciatim debitam eis libertatem reliquant quod poenitentiae sacramentum et conscientiae moderamen. Sodales eo perducant ut in muneribus obeundis et in inceptis suscipiendis activa atque responsabili oboedientia cooperentur. Itaque Superiores libenter sodales audiant necnon eorum conspirationem ad bonum instituti et Ecclesiae promoveant, firma tamen sua auctoritate decernendi et praeciendi quae agenda sunt.“

43 „Superiores in spiritu servitii suam potestatem a Deo per ministerium Ecclesiae receptam exerceant. Voluntati igitur Dei in munere explendo dociles, ipsi subditos regant uti filios Dei, ac promoventes cum reverentia personae humanae illorum voluntariam oboedientiam, libenter eos audiant necnon eorum conspirationem in bonum instituti et Ecclesiae foveant, firma tamen ipsorum auctoritate decernendi e praeciendi quae agenda sunt.“

44 „Superiores suo officio sedulo incumbant et una cum sodalibus sibi commissis studeant aedificare fraternam in Christo communitatem, in qua Deus ante omnia quaeratur et diligatur. Ipsi igitur nutriendi sodales frequenti verbi Dei pabulo eosque adducant ad sacrae liturgiae celebrationem. Eis exemplo sint in virtutibus colendis et in observantia legum et traditionum proprii instituti; eorum necessitatibus personalibus convenienter subveniant, infirmos sollicito curent et visitent, corripiant inquietos, consolentur pusillanimes, patientes sint erga omnes.“

45 Vgl. B. PRIMETSCHOFER, *Ordensrecht*, 73.

auf irgendeine Weise ihnen selbst gegenüber⁴⁶ zu veranlassen. Auch die Beichte dürfen sie nur dann ihren Untergebenen abnehmen, wenn diese von sich aus darum bitten, wie c. 630 § 4 bestimmt. Ganz klar geht es dem CIC/1983 um eine deutliche Trennung zwischen äußerem Bereich der Leitung und innerem Bereich der Seelenführung, wofür letztere der persönlichen Freiheit der Ordensmitglieder weitestgehend anheimgestellt ist. In diesem Raum haben die Oberen „die gebührende Freiheit“ zu lassen, „jedoch unter Wahrung der Ordnung des Instituts“⁴⁷. Diese Einschränkung ist jedoch mit Vorsicht anzuwenden und in einer Konfliktsituation zwischen „Beichtvaterfreiheit und Institutsordnung“ ist Rudolf Henseler zuzustimmen, der unter Berufung auf das in c. 1752 ausgedrückte oberste Gesetz des Heils der Seelen in solchen Fällen der Freiheit den Vorrang einräumt⁴⁸. Wenn schon 1890 den Laienoberen und im CIC/1917 can. 530 § 1 schließlich allen Oberen die Veranlassung der Gewissenseröffnung verboten worden ist⁴⁹, wird durch die Einschärfung dieser Grenze auch im CIC/1983 klar, daß die Kirche die in der Neuzeit größer gewordene Sensibilität für die Wahrung eines persönlichen Bereichs respektieren will⁵⁰. Diese Bestimmungen des Ordensrechtes können als Spezialgesetze zu der im Katalog der Gemeinrechte und -pflichten statuierten Norm des c. 220 verstanden werden, in der es u. a. heißt: „Niemand darf ... das persönliche Recht eines jeden auf den Schutz der eigenen Intimsphäre verletzen.“⁵¹ Dazu haben wir bereits interessante Überlegungen von P. Victor Papež OFM gehört. Hier soll nur noch einmal gesagt sein, daß, sollte der Obere in diesem Bereich befehlen wollen, ihm nicht nur nicht gehorcht zu werden braucht, sondern seinem Befehl sogar keine Folge geleistet werden darf, weil sonst nicht nur die persönliche Intimsphäre des Betroffenen, sondern das Gleichgewicht der Leitung und damit das Gemeinwohl des gesamten Institutes Gefahr laufe, geschädigt zu werden.

Es ist ohne Zweifel wichtig, daß die Oberen den freiwilligen Gehorsam durch kluge Anleitung und richtige Führung fördern. Ein Gehorsam, der sich nur auf dem Wege des ständigen strikten Befehls durchführen ließe, entbehrte auf die Dauer sowohl beim Gehorchenden als auch bei dem Befehlenden des geistli-

46 Die Veranlassung einer solchen Gewissenseröffnung Dritten gegenüber ist zwar durch den Wortlaut der Norm („...sibi peragendam...“) nicht ausgeschlossen, dürfte aber wegen des im inneren Bereich schädlichen Zwangscharakters ebenso eher der Heuchelei Vorschub leisten und dem Seelenheil abträglich sein: vgl. B. PRIMETSHOFER, *Ordensrecht*, 74.

47 c. 630 § 1: „Superiores sodalibus debitam agnoscant libertatem circa paenitentiae sacramentum et conscientiae moderamen, salva tamen instituti disciplina.“

48 vgl. R. HENSELER, *Ordensrecht*, 151.

49 Vgl. H. FLATTEN, *Gewissenseröffnung*: LThK, 2. Aufl., Freiburg/Basel/Wien 1960, 870.

50 Vgl. V. MARCOZZI, *Il diritto alla propria intimità nel nuovo Codice di Diritto Canonico* (cc. 220. 642): *Vita consacrata* 20(1984) 552–559.

51 c. 220: „Nemini licet bonam famam, qua quis gaudet, illegitime laedere, nec ius cuiusque personae ad propriam intimitatem tuendam violare.“

chen Fundamentes und bedeutete sicherlich eine Überstrapazierung und damit schließlich eine Aushöhlung der bindenden Kraft des Gelübdes. Trotzdem ist die Pflicht der Oberen, die „Befolgung der Vorschriften und Überlieferungen des eigenen Institutes“ zu urgieren, „Störenfriede zurechtzuweisen“ (c. 619) und grundsätzlich „zu entscheiden und vorzuschreiben, was zu tun ist“ (c. 618). Es handelt sich nicht nur im Ursprung, sondern auch in der Art der Ausübung nicht um eine demokratische Gewalt⁵², sondern um einen Dienst am Wohl des jeweiligen Ordensverbandes, dem sich der einzelne Obere nicht entziehen darf, der den Gehorchenden aber auch nur dann dient, wenn klar bleibt, wann und in welchem Umfang befohlen wird.

c) *Das Objekt*

Abgesehen von der schon erwähnten Tatsache, daß auch die rechtmäßigen Oberen nur im Umfang der Konstitutionen befehlen dürfen, kann auch zwischen dem direkten und indirekten Objekt des Gehorsams (*materia remota et proxima*) unterschieden werden. Ohne hier die Grenzen zur Moraltheologie überschreiten zu wollen, ist die Verpflichtung zur „Unterwerfung des Willens“ (c. 601) wohl immer dann gegeben, wenn nicht klar feststeht, daß der Obere seine Kompetenz überschritten hat oder sein Befehl sogar sündhaft ist. Es gibt also eine gewisse Präsumption für den Gehorsam, die den Oberen begünstigt⁵³. Strikter Gehorsam wird aber nach wie vor erst dann zu verlangen sein, wenn ausdrücklich im Namen des Gehorsamsgelübdes befohlen wird, wenn der Obere sich also nicht irgendwelcher Ausdrücke des bloßen Wünschens oder Wollens bedient, sondern auch sprachlich eindeutig die Befehlsform mit Bezug auf das Gelübde verwendet⁵⁴. Dabei wird man sich sicher an die klassischen, schon 1901 vom Hl. Stuhl gegebenen Empfehlungen halten dürfen, solche Befehle nur selten, mit großer Vorsicht, schriftlich oder vor zwei Zeugen zu geben. Lokalobere, vor allem solche kleinerer Niederlassungen, sollten sich ihrer ganz enthalten⁵⁵. Daß der Inhalt solcher Befehle nur wichtige Gegenstände betreffen sollte, versteht sich von selbst, wenn die Autorität der Oberen erhalten bleiben und das Gewissen der Ordensmitglieder nicht über Gebühr belastet werden soll. In keinem Fall darf die Dynamik der sich selbst beschränkenden Freiheit durch die Überbeanspruchung solcher Formen zerstört werden.

52 Vgl. J. BEYER, *Il diritto della vita consacrata*, Mailand 1989, 221.

53 Vgl. J. F. GALLEN, *Canon Law for Religious*, 169.

54 Vgl. J. F. GALLEN, *Canon Law for Religious*, 171–173.

55 Vgl. J. F. GALLEN, *Canon Law for Religious*, 173.

IV. Der Schutz des Gehorsamsgelübdes

Damit jedoch, wenn im Gehorsam befohlen worden ist, die Einhaltung des Gelübdes gewährleistet wird, existieren für diejenigen, die nicht gehorchen wollen, auch Sanktionen, die sie zur Botmäßigkeit führen sollen. C. 696 spricht in diesem Zusammenhang davon, daß ein Mitglied entlassen werden kann, das sich u.a. folgendes hat zuschulden kommen lassen: „ständiges Vernachlässigen der Verpflichtungen des geweihten Lebens; wiederholte Verletzungen der heiligen Bindungen; hartnäckiger Ungehorsam gegenüber den rechtmäßigen Anordnungen der Oberen in einer schwerwiegenden Angelegenheit; ...hartnäckiges Festhalten oder Verbreiten von durch das Lehramt der Kirche verurteilten Lehren“⁵⁶. Es ist bei solchen Vergehen, die sich alle im engeren oder weiteren Sinn auf Verstöße gegen das Gehorsamsgelübde beziehen, das übliche Exklaustrationsverfahren (cc. 697–701) einleitbar⁵⁷. Auch die Aufforderung zum Ungehorsam, die schon bei allen Christgläubigen mit einer Sanktion belegt ist (c. 1373), muß beim Ordensmitglied als besonders gravierend angesehen werden, weswegen von den beiden Auswahlstrafen sicherlich die strengere, also das Interdikt in Frage kommt. Der Gesetzgeber gibt jedenfalls selbst im jetzigen, sehr geschrumpften Saktionskatalog noch deutlich seinen Willen zu erkennen, den Gehorsam zu schützen und trotz aller wichtigen Betonung der Förderung der persönlichen Freiheit die Autorität der Oberen zu stärken, denen ein kindlicher Gehorsam („oboedientia filialis“) geschuldet ist, wie viele erneuerte Konstitutionen bestimmen.⁵⁸

V. Schlußerwägungen

Das jetzige Ordensrecht hat sicher auch den Gehorsam der Ordensleute auf dem Hintergrund der Dokumente des II. Vatikanischen Konzils erneuern wollen. Deutlich sind verschiedene Akzente abzulesen, die in einer Gesamtschau ein ausgewogenes und durchaus spirituell bereicherndes Bild des Gehorsams zeigen. Eingebettet in den von allen geforderten Gehorsam der Christgläubigen (c. 212), stellt der durch Gelübde gebundene Gehorsam nochmals eine verdichtende Spezifizierung des theologisch fundierten Gehorsams in der Kirche dar. Wenn man das Gesicht dieses Gehorsams in einer kurzen Skizze erfassen wollte, wären vor allem folgende Punkte von großer Bedeutung:

56 c. 696: „...habitualis neglectus obligationum vitae consecratae; iteratae violationes sacrorum vincularum; pertinax inoboedientia legitimis praeceptis Superiorum in materia gravi;...pertinax sustentatio vel diffusio doctrinarum ab Ecclesiae magisterio damnatarum...“

57 Vgl. G. GHIRLANDA, *La problematica della separazione del religioso dal proprio istituto: Il nuovo diritto dei religiosi*, Roma 1984, 153–185.

58 Vgl. J. BEYER, *Il diritto della vita consacrata*, 155.

1) Der Gehorsam der Ordensleute hat im CIC 1983 eine deutliche ekklesiologische Dimension und bekommt, sowohl von seiner Begründung als auch von seiner Ausübung einen weniger individualistischen als vielmehr in der ekklesialen *Communio*⁵⁹ verwurzelten Sinn.

2) Er kennt hierarchische Abstufungen und unterstreicht auch dadurch die Einordnung in das Gesamt des mystischen Leibes.

3) Er besitzt eine mehr dialogisch-freiheitliche Struktur, weil er von den Oberen, denen allerdings die letzte Entscheidung zukommt, mehr durch Überzeugung hervorgerufen als durch Befehl erzwungen werden soll.

4) Er betont ebenso die Stellung der Verbandsautorität, die mit dem II. Vatikanischen Konzil als Stellvertreter Gottes angesehen werden, denen gegenüber die „Unterwerfung des Willens“ gefordert ist.

5) Er kennt die Rückbindung an den Gehorsam Christi und versucht trotz schwer judiziablem Materie die geistliche Tiefe der kirchenrechtlichen Gehorsamsbindung der Ordensleute zu erschließen.

Das Gesamtbild des Gehorsams im CIC ist damit wenigstens kurz umrissen, wenn auch viele Einzelheiten nicht angesprochen werden konnten. Der Codex hat sich von einer rigiden Befehlsautorität ebenso fernzuhalten gewußt wie von der unsicheren Versuchung eines mehr oder weniger großen Relativismus. Auch wenn hier und da die Bestimmungen der wünschenswerten Präzision ermangeln, ist die Sicht des Ordensgehorsams letztlich ausgewogen⁶⁰ und wird Oberen und Ordensmitgliedern das Leben nach den Gelübden dann spirituell reicher und gleichzeitig einfacher machen, wenn sie die entsprechenden Normen des CIC kennen und respektieren.

59 Zur ekklesiologischen Dimension des Ordenslebens überhaupt vgl. G. GHIRLANDA, *Ecclesialità della vita consacrata: Vita consacrata* 12 (1976) 283–293, 410–420, 598–607, 13 (1977) 26–32, 223–237; auch W. AYMANS, Das konsoziative Element in der Kirche: *AfkKR* 156 (1987) 337–366.

60 Vgl. G. MARTELET, *L'obbedienza secolare: Vita consacrata* 7 (1971) 214–229.